

# Weisung 201807010 vom 20.07.2018 – EURES-Aktivitäten Planungs- und Berichtsprozess

**Laufende Nummer:** 201807010  
**Geschäftszeichen:** ZAV – 5409 / 5409.1 / 5790 / 57934  
**Gültig ab:** 20.07.2018  
**Gültig bis:** 31.12.2022  
**SGB II:** Information  
**SGB III:** Weisung  
**Familienkasse:** nicht betroffen

**Bezug:** HEGA 01/14 - 01 – Umsetzung der EURES-Reform in der BA

---

**Die BA hat jährlich einen EURES-Aktivitäten-Plan und –Bericht zu erstellen. Die von der EU-Kommission vorgegebenen Berichtsfristen weichen erheblich vom allgemeinen Planungsprozess der BA ab. Dies macht eine gesonderte Regelung notwendig.**

## 1. Ausgangssituation

Die BA hat als EURES-Mitglied zu ihren EURES-Aktivitäten einen Planungs- und Berichtszyklus durchzuführen. Dazu hat sie jährlich einen Aktivitäten-Plan und –Bericht zu erstellen. Diese sind wesentliche Bestandteile der bundesweiten EURES-Planung und –Berichterstattung durch die Nationale Koordinierungsstelle für EURES (EURES-NCO). Der Plan ist der Europäischen-Kommission bis Ende Oktober eines Jahres, der Bericht im Folgejahr bis Ende März zu übermitteln.

Diese vom BA-Planungsprozess abweichenden Termine, die durch die EU-Kommission vorgegeben sind, erfordern eine gesonderte Regelung.

## 2. Auftrag und Ziel

Regionaldirektionen und Grenzagenturen planen und berichten über EURES-Aktivitäten in der Grenzregion. Die transnationale Planung und Berichterstattung erfolgt über die ZAV in Abstimmung mit den Regionaldirektionen.

Ziel ist es, die Transparenz der EURES-Aktivitäten zu erhöhen, Ergebnisse nachzuhalten und somit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016 / 589 nachzukommen.

### **3. Einzelaufträge**

#### **Grenzregionaler EURES-Aktivitäten- und Berichtsprozess**

##### **Regionaldirektionen**

- senden bis zum 30.9. eines Jahres eine Zusammenfassung der EURES-Planungen (grenzregionale Aktivitäten) ihres Bezirks für das Folgejahr an die Nationale Koordinierungsstelle für EURES \_BA-ZAV-EURES-NCO
- berichten bis zum 28.2. eines Jahres über die Umsetzung der Planung des Vorjahrs
- verwenden das aktuelle Berichtsformat

##### **Grenzagenturen**

- melden bis zum 31.8. eines Jahres ihre EURES-Planungen an ihre Regionaldirektion
- verwenden das aktuelle Berichtsformat

#### **Transnationaler EURES-Aktivitäten- und Berichtsprozess**

##### **ZAV**

- übermittelt bis zum 30.9. eines Jahres ihre EURES-Planung für das Folgejahr an die Nationale EURES Koordinierungsstelle \_BA-ZAV-EURES-NCO
- berichtet bis zum 28.2. eines Jahres über die Umsetzung der Planung des Vorjahrs
- verwendet dafür das aktuelle Berichtsformat für die ZAV

### **4. Info**

entfällt

### **5. Koordinierung**

entfällt

### **6. Haushalt**

entfällt

## 7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift